

Mein, dein, unser Kind

LESERFORUM Unterhalt, Umgang und Scheidung - Anwältinnen beantworten Fragen zum Familienrecht.

Daniel N., Halle:

Ich zahle für meine Tochter monatlich 500 Euro Unterhalt. Sie lebt fast von Beginn an im Haushalt der Mutter und deren Ehemann. Beide verdienen gut. Wie verhält es sich mit dem Unterhalt, wenn die Tochter im Dezember 18 Jahre wird und ausziehen will? Muss ich weiterhin den Unterhalt zahlen? Müsste nicht auch der Mann der Mutter für die dann volljährige Tochter herangezogen werden? Beide haben sehr viel mehr Einkommen als ich. Einen Unterhaltstitel gibt es nicht. Ab Volljährigkeit, also ab dem 18. Geburtstag des Kindes, sind beide Eltern barunterhaltspflichtig. Sie haften im Verhältnis ihrer Einkünfte. Das heißt, derjenige, der mehr verdient, haftet in höherem Maß. In diesem Sinn sollten Sie ab dem 18. Geburtstag Ihres Kindes mit Hilfe eines Anwalts den Unterhalt neu berechnen lassen. Ausschlaggebend dafür sind das Einkommen der Mutter und Ihr Einkommen als Vater. Der „Nennvater“ als der Ehemann der Mutter, in dessen beider Haushalt das Kind bis dahin lebt, hat mit der Unterhaltspflicht nichts zu tun. Sein Einkommen ist nicht relevant. Er ist nicht unterhaltspflichtig. Übrigens: Gerade bei Vorliegen eines Unterhaltstitels sollte dieser mit Volljährigkeit des Kindes dahingehend geändert und der Unterhalt neu berechnet werden, da er ansonsten fortläuft.

Hanna K., Mansfeld-Südharz: **Stimmt es, dass der Unterhaltsvorschuss jetzt auch über das zwölfte Lebensjahr hinaus gezahlt werden soll? Mein Sohn wird im Sommer 13. Bekäme ich die Leistung dann für ihn weiter?**

Derzeit ist es so, dass Unterhaltsvorschuss bis längstens zum zwölften Geburtstag des Kindes gezahlt wird, und zwar befristet auf sechs Jahre. Vom 1. Juli 2017 an gilt eine neue Regelung. Danach kann Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Geburtstag gezahlt werden, und auch die zeitliche Beschränkung der Zahlung auf sechs Jahre fällt weg. Das bedeutet, dass Ihr Sohn über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis zum 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss bekommen kann, wenn die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. In der Regel wird Unterhaltsvorschuss dem Alleinerziehenden gewährt, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Dann kann das Jugendamt mit der Zahlung „einspringen“.

Liane F., Harzlekreis:

Seit meiner Scheidung lebt meine Tochter bei mir. Es gibt ein gemeinsames Sorgerecht mit dem Vater. Jetzt möchte ich mit meiner Tochter in eine andere Stadt ziehen. Darf mir der Vater das verweigern? Sie können hinziehen wohin Sie wollen. Darauf hat der Vater keinen Einfluss. Wollen Sie jedoch Ihre Tochter in eine andere Stadt mitnehmen, brauchen Sie die Einwilligung des Vaters dazu. Die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes müssen beide Sorgeberechtigte stets gemeinsam treffen. Stimmt der Vater nicht zu, müssten Sie einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsrechtes stellen. Das Gericht entscheidet dann, wo das Kind künftig leben wird.

Marion W., Saalekreis:

Meine Tochter lebt in Trennung. Danach kommt die Scheidung. Ist damit das bisher gemeinsame Sorgerecht für den gemeinsamen Sohn automatisch passé? Wie kann sie eine Alleinsorge erreichen? Trennung und Scheidung ändern nichts am gemeinsamen Sorgerecht für ein gemeinsames Kind. Das bedeutet, die Entscheidung über alle wichtigen Dinge in Bezug auf das Kind müssen die El-



Wenn die Eltern sich trennen, kommt es oftmals zum Streit um die Betreuung des Kindes und die Zahlung des Unterhalts.

FOTO: DPA/LUTZ WURBACH (2)

tern gemeinsam treffen. Entscheidungen des täglichen Lebens hingegen trifft der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Wenn Ihre Tochter die alleinige Sorge für das Kind beantragen möchte, muss sie darlegen, aus welchem Grund die gemeinsame elterliche Sorge nicht ausgeübt werden kann. Es empfiehlt sich, zum Nachweis dafür ein Tagebuch zu führen, in dem die einzelnen Beispiele mit Datum versehen angegeben sind. Zum anderen muss Ihre Tochter glaubhaft darlegen, weshalb die Sorge auf sie zu übertragen ist, zum Beispiel da das Kind zu ihr eine engere Bindung hat oder sie das Kind besser fördern kann.

Karin P., Blankenburger:

Mein Enkel ist vorrangig bei mir aufgewachsen, lebt aber bei meiner Tochter. Sie hat nun einen neuen Partner und ich kann den Kleinen nicht mehr sehen. Gibt es ein Umgangsrecht für Großeltern? Ja, es gibt das Umgangsrecht Dritter, also auch der Großeltern, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Es begründet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Paragraph 1685 BGG. Danach steht auch Ihnen als Großmutter ein Umgangsrecht zu. Allerdings gibt es im Gesetz keine zeitliche Regelung und es ist zeitlich nicht

Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leseforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen. www.mz-web.de/leserfortim



Olivia Goldschmidt
Fachanwältin für Familienrecht
in Magdeburg



Marie-Luise Merschky
Fachanwältin für
Familienrecht in Halle

gleichzusetzen mit dem Eltern-umgangsrecht. Es bedeutet aber, dass Sie Ihr Enkelkind in regelmäßigen, größeren Abständen sehen können. Notfalls müssen Sie Ihr Umgangsrecht mit Hilfe eines Rechtsanwalts vor dem Familiengericht geltend machen.

Christa B., Burgenlandkreis:

Meine minderjährige Enkelin lebt bei ihrem Vater. Die Mutter lebt in der Schweiz bei ihrem Freund. Sie bezahlt keinen Unterhalt für ihre Tochter unter dem Motto „Ich habe nichts, also kann ich nichts zahlen“. Das kann doch nicht sein? So „einfach“ kann sich die Mutter nicht aus ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kind mogeln.

Gegenüber einem minderjährigen Kind besteht eine erhöhte Erwerbsobliegenheit. Sie muss alles dafür unternehmen, um den Mindestunterhalt laut Düsseldorfer Tabelle sicherzustellen. Reicht ihr Verdienst dafür nicht aus, ist zu prüfen, ob sie beispielsweise noch einen Nebenjob annehmen muss. Kommt ein Wohnortwechsel in Betracht, um einen höheren Verdienst zu erzielen? Ist sie arbeitslos, muss sie mit 30 Bewerbungen pro Monat nachweisen, dass sie sich um eine Anstellung bemüht. Wichtig für den Vater ist, dass er den Anspruch auf Kindesunterhalt geltend macht. Der Anspruch kann nämlich auch verwirkt werden,

wenn man ihn nicht geltend macht. Das sollte zumindest im Jahresabstand geschehen. Aus dem gerichtlich erhaltenen Titel auf Mindestunterhalt kann vollstreckt werden. Und: Die anwaltliche Erfahrung besagt, dass bei 30 Bewerbungen im Monat oft ein Job zu finden ist.

Holger L., Halle:

Nach 30 Jahren lassen wir uns scheiden. In den vergangenen drei Jahren habe ich meiner Frau rund 800 Euro monatlich Trennungsunterhalt gezahlt. Sie verdient den Mindestlohn. Unser Haus werde ich künftig bewohnen, dafür hat meine Frau 65 000 Euro erhalten.

Muss ich nach der Scheidung damit rechnen, auch noch nachehelichen Unterhalt an sie zu zahlen? Ja. Grundsätzlich kann Ihre Frau natürlich auf die Zahlung des nachehelichen Unterhalts verzichten. Tut sie dies nicht, sind Sie in der Pflicht. Davon entbindet Sie auch nicht die Auszahlung der 65 000 Euro, denn Ihnen ist ja sozusagen ebenso viel vom Haus geblieben, außerdem wird Ihnen gegebenenfalls ein Wohnvorteil angerechnet. Die Höhe des nachehelichen Unterhalts kann aber anders sein als die vom Trennungsunterhalt. Es greift das sogenannte Eigenverantwortungsprinzip. So ist Ihre Frau nach der Scheidung dazu verpflichtet, vollschichtig arbeiten zu gehen. Und selbst wenn sie dies nicht tut, wird bei der Berechnung des Unterhalts fiktiv ein solcher Verdienst angenommen, wenn sie ihn erzielen könnte. Ob und wie lange Ihrer Frau ein nachehelicher Unterhalt zugesprochen wird, liegt schließlich im Ermessen des Gerichts. Unseren Erfahrungen nach könnte bei ihr aufgrund der langen Ehedauer ein Unterhaltsanspruch einige Jahre bestehen.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

Gerichte ziehen beim Unterhalt für Kinder die Düsseldorfer Tabelle heran

Düsseldorfer Tabelle - Stand: 1. Januar 2017

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in Euro	Altersstufen (81612 a BGB)											
	0-5 Jahre			6-11 Jahre			12/17 Jahre			ab 18 Jahre		
	Anrechnung Kindergeld	1/2 Kind	3 Kind	Anrechnung Kindergeld	1/2 Kind	3 Kind	Anrechnung Kindergeld	1/2 Kind	3 Kind	Anrechnung Kindergeld	1/2 Kind	3 Kind
bis 1 500	342	246	243	393	297	294	460	364	361	527	335	329
1 501 - 1 900	360	264	261	413	317	314	483	387	384	554	362	356
1 901 - 2 300	377	281	278	433	337	334	506	410	407	580	388	382
2 301 - 2 700	394	298	295	452	356	353	529	433	430	607	415	408
2 701 - 3 100	411	315	312	472	376	373	552	456	453	639	441	435
3 101 - 3 500	428	342	339	504	408	405	589	493	490	675	483	477
3 501 - 3 900	466	370	367	535	439	436	628	530	527	717	525	519
3 901 - 4 300	493	397	394	566	470	467	663	567	564	759	567	561
4 301 - 4 700	520	424	421	598	502	499	700	604	601	802	610	604
4 701 - 5 100	548	452	449	629	533	530	736	640	637	844	652	646

Angaben in Euro QUELLE: OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF | GRAFIK: MZ/BÜTTNER

Die Beträge für Kindesunterhalt sind zum 1. Januar 2017 erhöht worden. Die Abbildung gibt neben den normalen Werten auch den jeweiligen Zahlbetrag an (dickgedruckt), der sich nach Abzug des Kindergeldes ergibt. Dieses wird bei Minderjährigen zur Hälfte und bei volljährigen Kindern voll abgezogen. Das Kindergeld beträgt aktuell für das erste und zweite Kind 192 Euro, für das dritte 198 Euro und ab dem vierten 223 Euro.